

## **Weiterbildungsrichtlinie zur Anerkennung als „Fachimmunologe DGfl“**

Stand: 10.09.2019

- angenommen auf der Mitgliederversammlung am 7. September 2006 in Paris
- modifiziert nach Vorstandsbeschluss vom 09.01.2014 und 10.09.2019

### **A Voraussetzungen**

#### **A1 Allgemeines**

Die Bezeichnung „Fachimmunologe DGfl (englisch: ***certified immunologist DGfl***) wird auf Antrag von der Deutschen Gesellschaft für Immunologie (DGfl) an Mitglieder der DGfl verliehen. Auf Antrag kann eine immunologische Diagnostikbefähigung beurkundet werden (Anlage 4).

Die DGfl beurkundet durch Zuerkennung der Bezeichnung die Fähigkeit

- zur selbstverantwortlichen Forschung auf mindestens einem Gebiet der Immunologie
- zur Bewertung experimenteller oder diagnostischer Laborbefunde und
- zur Empfehlung therapeutischer Maßnahme

#### **A2 Voraussetzungen**

Nach einem abgeschlossenen Studium der Medizin, Veterinärmedizin oder der Lebenswissenschaften (z. B. Biologie, Mikrobiologie, Biochemie, Pharmazie) muss eine mindestens fünf Jahre, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch noch ausgeübte immunologische Tätigkeit nachgewiesen werden.

Die Tätigkeit muss in Vollzeit in einer von der DGfl als Weiterbildungsstätte anerkannten Einrichtung unter der Leitung von Fachimmunologen DGfl abgeleistet werden. Die zur Weiterbildung ermächtigten Einrichtungen und deren Leiter sind in Anlage 2 aufgeführt. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

Tätigkeiten in den Lebenswissenschaften (z. B. Biologie, Mikrobiologie, Biochemie, Physiologie, Pharmakologie, Pharmazie, Pathologie, Labormedizin) können bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern sie unter Anleitung eines qualifizierten habilitierten (oder gleichwertig qualifizierten) Wissenschaftlers durchgeführt wurden.

Für die Diagnostikbefähigung wird eine mindestens 2jährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet unter Leitung eines Fachimmunologen DGfl mit entsprechender Befähigung gefordert.

Eine längerfristige fachbezogene wissenschaftliche Tätigkeit (>1 Jahr) in ausländischen Einrichtungen kann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Die Teilnahme an einer der Schulen der DGfI wird mit jeweils 6 Monate (max. 1 Jahr) anerkannt.

## **B1 Antragsstellung**

Der Antrag auf Zuerkennung der Bezeichnung Fachimmunologe DGfI ist an den Generalsekretär der DGfI zu stellen. Der Antrag muss unterschrieben in einfacher schriftlicher Ausführung sowie elektronisch in einem einzelnen pdf Dokument (Größe sollte 10 MB nicht überschreiten) eingereicht werden.

Neben dem Antragsformular (siehe Anlage 5) sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- B1.1 Lebenslauf
- B1.2 Zeugnisse über akademische und/oder staatliche Abschlüsse (Diplom, Master, Staatsexamen, Facharzturkunde), aus denen die Voraussetzungen für die Weiterbildung hervorgehen.
- B1.3 Nachweis über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit an einer in Anlage 2 genannten Einrichtung unter Leitung der zur Weiterbildung ermächtigten Personen. Dieser Nachweis muss von mindestens 2 ermächtigten Personen unterschrieben sein. Bei weniger als fünfjähriger Tätigkeit sind Nachweise über eine Tätigkeit auf anderen Gebieten einzureichen.
  - umfassende Kenntnisse werden durch eigene Forschungsarbeiten experimenteller oder diagnostischer Art belegt.
  - die aktive oder passive Teilnahme an Praktika und Kursen allein wird lediglich als Grundkenntnisse gewertet.
  - die während eines akademischen Studiums erworbenen Fähigkeiten können in der Regel ebenfalls nur als Grundkenntnisse anerkannt werden.
- B1.4 2 Gutachten, aus denen die erworbenen immunologischen Kenntnisse und ggf. ihrer Grenzwissenschaften hervorgehen.
- B1.5 Schriftenverzeichnis mit fünf Arbeiten, bei denen der Antragsteller Erst- oder Letztautor ist.
- B1.6 Angaben des Antragstellers, in welchen Gebieten (siehe dazu Ziffer 1-13 in der Anlage 1) umfassende, vertiefte oder Grundkenntnisse für das Fachgespräch bestehen (siehe auch B2.1).
- B1.7 Für jede beantragte Diagnostikbefähigung müssen genaue Angaben von Anzahl und Art der Untersuchungen pro Jahr eingereicht werden. Die Art der Bewertung (Befundung) und der Beratung muss dargelegt werden. Liegt eine Facharztausbildung vor, die ein bestimmtes diagnostisches Feld einschließt, so

genügt die Facharzturkunde als Nachweis zur Zulassung für die Diagnostikbefähigung. Das beantragte Diagnostikgebiet ist jedoch essentieller Gegenstand des Fachgesprächs.

- B1.8 Nachweis über die gezahlte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150 EURO (Bankverbindung Deutsche Gesellschaft für Immunologie: Sparkasse zu Lübeck, IBAN: DE42 2305 0101 0001 0683 03, BIC: NOLADE21SPL).

## **B2 Prüfungsverfahren**

Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß den eingereichten Unterlagen durch mindestens zwei Mitglieder der Kommission „Fachimmunologie“ wird der Antragsteller mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu einem einstündigen Fachgespräch vor den Mitgliedern der Kommission „Fachimmunologie“ geladen. Das wissenschaftliche Fachgespräch wird i.d.R. mindestens zweimal im Jahr abgehalten.

- B2.1 Der Antragsteller muss nachweisen, dass er die nachfolgend aufgeführten Kenntnisse der in Anlage 1, Ziffern 1 bis 13 genannten Gebiete besitzt:
- umfassende Kenntnisse auf einem der Gebiete,
  - vertiefte Kenntnisse auf mindestens drei weiteren Gebieten
  - Grundkenntnisse auf zwei zusätzlichen Gebieten.

Die Auswahl der Gebiete bleibt dem Antragsteller vorbehalten.

Das wissenschaftliche Fachgespräch ist nicht öffentlich und wird mit mindestens drei Kommissionsmitgliedern in einem Einzelgespräch mit dem Kandidaten geführt. Auch über eine beantragte Diagnostikbefähigung wird in dem Einzelgespräch entschieden. Über das Fachgespräch wird ein Protokoll verfasst und mit einer Empfehlung an den Kommissionsvorsitzenden weitergeleitet.

Die Entscheidung der Kommission wird dem Vorstand der DGfI mitgeteilt und die Anerkennung bzw. Ablehnung empfohlen. Der Vorstand entscheidet anhand der Unterlagen und des Ergebnisprotokolls.

Bei erfolgreichem Abschluss des Gespräches verleiht der Vorstand der DGfI die Anerkennung als Fachimmunologe DGfI.

Der Vorstand kann bei Ablehnung einer erneuten Zulassung zum Fachgespräch innerhalb eines Jahres, frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, verfügen.

- B2.2 Die Kommission „Fachimmunologie“ besteht aus zehn Mitgliedern, die auf Vorschlag des Sprechers der Kommission durch den Vorstand und Beirat für den Zeitraum von 6 Jahren gewählt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser soll mindestens zwei Jahre Mitglied der

Kommission gewesen sein. Die einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden ist möglich.

### **B3 Rechtsbehelf**

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der DGfI kann mündlich oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Präsidenten der DGfI erhoben werden. Der Einspruch muss ausführlich begründet werden.

## **C Verfahren zur Erlangung der Institutsermächtigung**

### **C1 Allgemeines**

Der Vorstand der DGfI erteilt auf Antrag an Einrichtungen (Klinik, Institut, Abteilung, Bereich) die Ermächtigung zur Weiterbildung zum Fachimmunologen für die gesamte Weiterbildungszeit. Dieser Antrag kann auch eine Diagnostikbefähigung nach Anlage 4 einschließen. Teilermächtigungen sind ausgeschlossen. Die Institutsermächtigung kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Institutsermächtigung wird personengebunden für einen Zeitraum von längstens 8 Jahren erteilt. Eine Wiedererteilung ist auf formlosen Antrag kostenlos möglich.

Institutionelle und personelle Veränderungen, die die Voraussetzung zur Erteilung der Weiterbildungsermächtigung betreffen (z.B. Auflösung der Institution, Ausscheiden des Antragstellers, Ausscheiden oder Neuanstellung von Fachimmunologen), sind dem Sprecher der Kommission ‚Fachimmunologe‘ mitzuteilen.

### **C2 Voraussetzungen zur Erteilung**

Für eine Institutsermächtigung sind die nachfolgenden personellen und institutionellen Voraussetzungen erforderlich:

- C2.1 Im Regelfall müssen 2 „Fachimmunologen DGfI“ an der Einrichtung mit fachlicher Leitungsfunktion und damit zumindest teilweise fachlicher Weisungsbefugnis beschäftigt sein.
- C2.2 Die Antragsteller müssen in geeigneter Weise nachweisen, dass sie auf dem Gebiet der Immunologie (Anlage 1) wissenschaftlich arbeiten. Eine Lehrtätigkeit im Fachgebiet Immunologie an einer akademischen Ausbildungsstätte unterstützt die Voraussetzung. Diese Voraussetzung kann bei entsprechendem Nachweis auch durch den lokalen Verbund mit benachbarten, weiterbildungsberechtigten Institutionen gewährleistet sein.
- C2.3 Im Falle der Beantragung einer zusätzlichen Diagnostikbefähigung müssen die Antragsteller in geeigneter Weise nachweisen, dass sie auf dem Gebiet der Klinischen Immunologie/Immundiagnostik ein Profil erreicht haben, welches

den Ziffern 11-12 der Anlage 1 entspricht. Diese Voraussetzung kann bei entsprechendem Nachweis auch durch den lokalen Verbund mit benachbarten in der Diagnostik ausgewiesenen Institutionen gewährleistet sein. Dazu gehören Angaben von Zahl und Art der jährlichen Untersuchungen sowie ggf. Unterlagen, die eine Akkreditierung des Labors belegen. Voraussetzung ist ferner, dass zumindest ein Antrag stellender Fachimmunologe die entsprechende Diagnostikbefähigung besitzt.

### **C3 Antragstellung**

Der Antrag auf Institutsermächtigung wird in einfacher Ausfertigung schriftlich, sowie in einem einzelnen pdf Dokument elektronisch beim Generalsekretär der DGfI eingereicht.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- C3.1 Urkunde „Fachimmunologe DGfI“ der Antragsteller
- C3.2 Lebenslauf der Antragsteller
- C3.3 ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen wie unter C2.3 und C2.4 genannt
- C3.4 Schriftenverzeichnis der letzten 5 Jahre aller Antragsteller
- C3.5 Auflistung der akademischen Lehrveranstaltungen der letzten 5 Jahre aller Antragsteller
- C3.6 Nachweis über die gezahlte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 150,00 (Bankverbindung Deutsche Gesellschaft für Immunologie Sparkasse zu Lübeck, IBAN: DE42 2305 0101 0001 0683 03, BIC: NOLADE21SPL).

### **C4 Prüfungsverfahren**

Der Generalsekretär übergibt nach Prüfung die vollständigen Unterlagen an die Kommission Fachimmunologe. Mindestens 2 Mitglieder der Kommission bewerten den Antrag. Das Votum der Gutachten wird zu einer Stellungnahme zusammengefasst und dem Vorstand die Erteilung oder die Ablehnung der Institutsermächtigung vorgeschlagen. Bevor eine Ablehnung empfohlen wird, ist der Vorgang mindestens einem weiteren Kommissionsmitglied zur Beurteilung vorzulegen.

Der Vorstand der DGfI teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit und nimmt im Falle der Erteilung die Einrichtung und die Ausbildungsleiter in die Liste der weiterbildungsberechtigten Einrichtungen auf. Diese Liste wird auf der Homepage der Gesellschaft allen Mitgliedern bereitgestellt und fortlaufend aktualisiert. Einmal pro Jahr wird die aktuelle Liste außerdem in den Immunologischen Nachrichten veröffentlicht.

## **C5 Rechtsbehelf**

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der DGfI kann mündlich oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Präsidenten der DGfI erhoben werden. Der Einspruch muss ausführlich begründet werden.

# ANLAGE 1

Fachimmunologie DGfI

## ***Gegenstandskatalog der Immunologie***

### **1. Struktur und Funktion von Antikörpern**

Struktur von Antikörpern und Antikörperdiversität, genetische und molekulare Grundlagen der Diversität, Antikörperklassen und –subklassen, strukturelle Eigenschaften von Subklassen, Funktion von Antikörperklassen und -subklassen

### **2. B-Lymphozyten**

Entwicklung, Entstehung von Diversität  
Aktivierungsmechanismen und deren Regulation, B-Zell-Rezeptor, Signaltransduktion, Klassenwechsel

### **3. T-Lymphozyten**

Entwicklung, Entstehung von Diversität, Selektion,  
Aktivierungsmechanismen und deren Regulation, T-Zell-Rezeptordiversität, Signaltransduktion  
Subpopulationen, Th-1/Th-2 Zellen  
Immunantwort

### **4. Natürliche Abwehr**

Entwicklung und Funktion mononukleärer Phagozyten, neutrophiler Granulozyten, NK-Zellen

### **5. Zytokine**

allgemeine Struktur  
Zytokine der T-Zellreifung und –aktivierung  
Zytokine der B-Zellreifung und –aktivierung  
inflammatorische Zytokine, Chemokine,  
Zytokinrezeptoren, Signaltransduktion

### **6. MHC und Antigenpräsentation**

Gen- und Proteinstruktur,  
Polymorphismus,  
Antigenpräsentation intrazellulärer und extrazellulärer Antigene

### **7. Struktur, Funktion und Genetik des Komplementsystem**

Aktivierungsmechanismen und deren Regulation,  
Funktion von Komplement-Komponenten,  
Komplement-Rezeptoren

### **8. Mechanismen der Zytotoxizität**

T-Zell und NK-Zell-vermittelte Zytotoxizität, ADCC,  
Induktion von Apoptose, Apoptose-Mechanismen,  
Bedeutung von Zytotoxizität für die Tumorabwehr

### **9. Immunologische Infektabwehr**

Abwehr von Bakterien und Pilzen,  
Abwehr von Viren,  
Abwehr von Parasiten

#### **10. Mechanismen von Toleranz und Autoimmunität**

Rolle von Umweltfaktoren,  
Rolle von MHC-Genen,  
Rolle von Entzündungsreaktionen bei Autoimmunität,  
Zelluläre Regulation der Toleranz

#### **11. Klinische Immunologie**

Immundefizienzerkrankungen, Infektionsimmunologie, Immungenetik  
Autoimmunerkrankungen, Immunhämatologie,  
Allergische Erkrankungen  
Transplantationsimmunologie, Tumorimmunologie

#### **12. Immunologische Methoden**

Molekularbiologische, proteinchemischer und funktioneller Methoden,  
zum Nachweis humoraler und zellulärer Immunreaktionen

#### **13. Immuntherapie**

Entwicklung von Immuntherapeutika incl. Impfstoffe  
Immunisierungsvorgänge incl. Impfungen  
Anwendungen von Immuntherapien



## **ANLAGE 2**

Fachimmunologie DGfI

### ***Liste der weiterbildungsberechtigten Institute und Personen***

Die aktuelle Liste finden Sie immer unter:

<https://www.dgfi.org/fachimmunologie-liste-institute>

**ANLAGE 3**

Fachimmunologe DGfI / Fachimmunologin DGfI

***Text der Anerkennungsurkunde***

**3.1 Text der Anerkennungsurkunde ohne Diagnostikbefähigung**

Die  
**Deutsche Gesellschaft für  
Immunologie e. V.**

gegründet in Frankfurt am Main im Jahre 1967

verleiht an ihr Mitglied

**Herrn / Frau**

das Zertifikat

***Fachimmunologe DGfI***

Er/Sie hat durch die vorgeschriebenen Unterlagen und ein  
Fachgespräch

am XX XX XXXX nachgewiesen, dass er/sie auf dem Gebiet  
der Immunologie im Schwerpunkt XXXXXXXX  
zu selbstständiger Forschung befähigt ist.

Ort, den

Präsident der Deutschen  
Gesellschaft für Immunologie

Generalsekretär der Deutschen  
Gesellschaft für Immunologie

Vorsitzender der  
Fachkommission

3.2 *Text der Anerkennungsurkunde mit Diagnostikbefähigung*

Die

# Deutsche Gesellschaft für Immunologie e. V.

gegründet in Frankfurt am Main im Jahre 1967

verleiht an ihr Mitglied

**Herrn / Frau**

das Zertifikat

***Fachimmunologe DGfI***

Er/Sie hat durch die vorgeschriebenen Unterlagen und ein Fachgespräch  
am XX XX XXXX nachgewiesen, dass er/sie auf dem Gebiet  
der Immunologie im Schwerpunkt XXXXXXXXXXXX  
zu selbstständiger Forschung befähigt ist und diagnostische  
immunologische Befunde auf dem Gebiet: **Infektionsimmunologie,  
Autoimmunitätsdiagnostik, Immundefektdiagnostik,  
Allergiediagnostik und Immungenetik**  
fachkundig beurteilen kann.

Ort, den

Präsident der Deutschen  
Gesellschaft für Immunologie

Generalsekretär der Deutschen  
Gesellschaft für Immunologie

Vorsitzender der  
Fachkommission

## **Anlage 4**

Fachimmunologe DGfI / Fachimmunologin DGfI

### ***Bereiche der Diagnostikbefähigung***

#### **1. Infektionsimmunologie**

Die immunologische Infektionsdiagnostik umfasst die serologische Diagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen, die Beurteilung von Impfreaktionen, die Bewertung der erhobenen Befunde und die beratende Unterstützung der in Vorsorge, Diagnostik und Therapie klinisch tätigen Ärzte. Ein Jahr Weiterbildung im Fach Medizinische Mikrobiologie ist anrechnungsfähig

#### **2. Autoimmunitätsdiagnostik**

Die immunologische Autoimmundiagnostik umfasst die Labordiagnostik von systemischen und organbezogenen Autoimmunerkrankungen durch Nachweis von Entzündungsproteinen, Autoantikörpern und die serologische bzw. genetische Bestimmung von krankheitsrelevanten Risikofaktoren. Die erhobenen Testergebnisse müssen bewertet und den klinisch tätigen Ärzten umfassend erläutert werden können.

#### **3. Immundefektdiagnostik**

Die labordiagnostische Abklärung von Immundefekten umfasst die Bestimmung der humoralen und zellulären Parameter des spezifischen und unspezifischen Immunsystems. Neben den serologischen Immundefizienzparametern gehören hierzu auch phänotypische, funktionelle und genetische Untersuchungen an Zellen des Immunsystems, die Bewertung der Testergebnisse und die umfassende Beratung der klinisch tätigen Ärzte.

#### **4. Allergiediagnostik**

Die immunologische Allergiediagnostik umfasst die kutane, mucosale und/oder serologische Untersuchung von allergie-relevanten Antikörpern, sezernierten Mediatoren/Proteinen und Zellfunktionen. Die erhobenen Testergebnisse müssen bewertet und den klinisch tätigen Ärzten umfassend erläutert werden können.

#### **5. Immungenetik**

Die diagnostische Immungenetik umfasst die Charakterisierung von in der Immunantwort relevanten Genen und Genprodukten mittels serologischer, proteinchemischer, zellulärer und molekularer Techniken. Weiterhin sind Kenntnisse in der Molekulargenetik, der Erstellung von Genkarten, der Durchführung familiärer Kopplungsanalysen und Erfahrungen im Umgang mit Genbanken erforderlich. Die erhobenen Testergebnisse müssen bewertet und den klinisch tätigen Ärzten umfassend erläutert werden können. Ein Jahr Weiterbildung im Fach Humangenetik ist anrechnungsfähig.

**Anlage 5: Antragsformular zur Anerkennung als „Fachimmunologe DGfI“**

## Antragsformular auf Anerkennung zum Fachimmunologen:

Name des Antragstellers

Anschrift

E-Mail

Mitgliedsnummer DGfI

Überweisung der Bearbeitungsgebühr am

### Folgende Unterlagen liegen dem Antrag bei:

beigefügt?

1. Anschreiben.....
2. Lebenslauf.....
3. Zeugnisse über akade./staatl. Anerkennung (Diplom, Staatsexamen usw.).....
4. Tätigkeitsnachweise über 5 Jahre.....
5. Gutachten von Vorgesetzten über die unter Punkt 4 aufgeführten Zeiten.....
6. Schriftenverzeichnis inklusive fünf Arbeiten, bei denen der Antragsteller Erst- oder Letztautor ist.....
7. Einverständniserklärung über namentliche Erwähnung auf der DGfI Website.....

### **Angaben über Fachkenntnisse des Antragstellers nach Anlage 1 der Richtlinie**

- 8.1 umfassende Kenntnisse (auf mind. 1 Gebiet) Anlage 1 Nr.
  - 8.2 vertiefte Kenntnisse (auf mind. 3 weiteren Gebieten) Anlage 1 Nr.
  - 8.3 Grundkenntnisse (auf 2 zusätzlichen Gebieten) Anlage 1 Nr.
9. Wird eine Diagnostikbefähigung beantragt ja nein
- falls ja, für welches Gebiet:* Infektionsimmunologie  
Autoimmunitätsdiagnostik  
Immundefektdiagnostik  
Allergiediagnostik  
Immungenetik

Bitte den Antrag 1. im Papierformat (**eine Ausfertigung; zusammengeheftet – bitte keine losen Blätter**) und 2. als **ein einziges PDF Dokument** an den Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Immunologie e.V. senden:

**Prof. Dr. Carsten Watzl**  
**Leibniz-Institut für Arbeitsforschung**  
**Ardeystraße 67**  
**44139 Dortmund**  
**E-Mail: watzl@ifado.de**

bitte wenden!